Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2176

Sachgebiet 2032

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

»EG-Dok. Nr. R/2088/78 (STAT 31) (FIN 599)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften in der Fassung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 912/78 [2]), insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs VII zum genannten Statut und auf die Artikel 22 und 67 der genannten Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint zweckmäßig, die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen an die Entwicklung der in den verschiedenen Dienstorten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften festgestellten Kosten anzupassen.

Es ist Sache des Rates, auf Vorschlag der Kommission die in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Sätze nach dem dort vorgesehenen Verfahren zu ändern —

1) ABl. EG Nr. 56 vom 4. März 1968, S. 1

2) ABl. EG Nr. 119 vom 3. Mai 1978, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 erhält Artikel 13 Abs. 9 des Anhangs VII zum Statut folgende Fassung:

9. a) Die in Absatz 1, 3 und 8 festgelegten Sätze für die in Absatz 1 Buchstabe a unter I genannten Beamten erhöhen sich um

   51 v. H., wenn der Dienstreiseort in Dänemark liegt,

   28 v. H., wenn der Dienstreiseort in Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg oder den Niederlanden liegt,

   10 v. H., wenn der Dienstreiseort im Vereinigten Königreich liegt,

   6 v. H., wenn der Dienstreiseort in Irland oder Italien liegt.

   b) Die in Absatz 1, 3 und 8 festgelegten Sätze für die in Absatz 1 Buchstabe a unter II und III genannten Beamten erhöhen sich um

   44 v. H., wenn der Dienstreiseort in Deutschland, Dänemark oder den Niederlanden liegt,

   36 v. H., wenn der Dienstreiseort in Belgien, Frankreich oder Luxemburg liegt,

   21 v. H., wenn der Dienstreiseort im Vereinigten Königreich liegt,

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

6 v. H., wenn der Dienstreiseort in Irland oder Italien liegt.

c) Die in Artikel 13 Absatz 2 festgelegten Sätze erhöhen sich um

50 v. H., wenn der Dienstreiseort in Deutschland oder den Niederlanden liegt,

40 v. H., wenn der Dienstreiseort in Belgien, Frankreich oder Luxemburg liegt,

30 v. H., wenn der Dienstreiseort in Dänemark liegt,

24 v. H., wenn der Dienstreiseort im Vereinigten Königreich liegt,

8 v. H., wenn der Dienstreiseort in Irland oder Italien liegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. August 1978 – 14 – 680 70 – E – Be 92/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.